

Veröffentlichung im Amtsblatt
Publication in the Official Journal
Publication au Journal Officiel

Nein
/No
/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 432/87 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 201 018.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 074 676

Bezeichnung der Erfindung: Radialgleitlager

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F16C 9/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. Oktober 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Kolbenschmidt AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : Glyco-Metall-Werke Daelen & Loos GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 432/87 - 3.2.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 21. Oktober 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Glyco-Metall-Werke Daelen & Loos GmbH
Stielstraße 11
D-6200 Wiesbaden

Vertreter:

Seids, Heinrich, Dipl.-Phys.
Bierstadter Höhe 15
Postfach 5105
D-6200 Wiesbaden

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Kolbenschmidt AG
Christian-Schmidt-Straße 8/12
D-7107 Neckarsulm

Vertreter:

Rieger, Harald, Dr.
Reuterweg 14
D-6000 Frankfurt am Main

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 6. Oktober 1987 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 074 676 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: F. Brösamle
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 6. Oktober 1987 ist das europäische Patent Nr. 0 074 676 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen die Entscheidung hat die Einsprechende (Beschwerdeführerin) am 2. Dezember 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Beschwerdeführerin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 15. Juni 1988 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden.

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

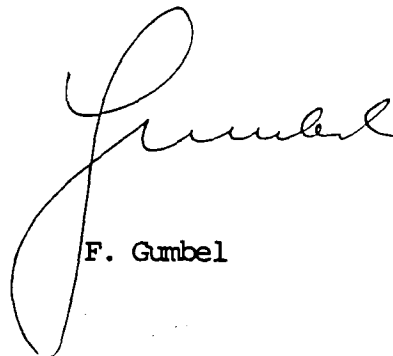


S. Fabiani



Br.

Der Vorsitzende:



F. Gumbel